



Odenthal im Lichterglanz © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Titelbild haben wir uns für einen stimmungsvoll beleuchteten Blick auf das Zentrum von Odenthal entschieden. Aufmerksame Beobachter werden es aber schon bemerkt haben: Das Foto stammt nicht aus diesem Jahr. Die Verwaltungsgebäude sind nicht mehr wie sonst mit Lichterketten versehen. Die Beleuchtungszeiten am wunderschönen, vom Verschönerungs- und Kulturverein Altenberg errichteten, Weihnachtsbaum haben wir drastisch verkürzt. Deutschland muss Energie einsparen! Die Gemeinde Odenthal geht hier aktiv voran und hat schon einige Maßnahmen in der Umsetzung.

Jahrelang war Energie in Form von Öl und Gas günstig und jederzeit verfügbar. Mit dem Krieg in der Ukraine hat sich das geändert: Es besteht die Sorge, das Gas könnte im Winter knapp werden, weshalb jetzt so viel wie möglich eingespart werden soll. Auf Seite 2 laden wir Sie herzlich zu einer Aktion ein, in der Sie mit uns Energiesparideen und Ideen zum aktiven Klimaschutz entwickeln können.

In Kooperation mit dem regionalen Energieversorger BELKAW und der Verbraucherzentrale NRW möchten wir die jeweiligen Kompetenzen bündeln und die Menschen in der Region aktiv unterstützen.

Auch die Gemeindewaltung Odenthal setzt Ideen um, um Ressourcen insgesamt zu schonen. Um Heizenergie einzusparen, bleibt die Verwaltung an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, d.h. vom 27.–30. Dezember 2022 geschlossen. Im Gegenzug findet am 22.12.2022 in allen Bereichen der Verwaltung ein zusätzlicher „langer Donnerstag“ statt, d. h. die Öffnungszeiten verlängern sich auf 18:00 Uhr.

Aktuell hören und lesen wir in allen Bereichen von Krisen und viele Bürgerinnen und Bürger berichten mir hierzu von ihren Sorgen und Ängsten. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir den Kopf auf keinen Fall in den Sand stecken dürfen. Es geht nur voran, wenn wir alle anpacken. Wir müssen unsere Nachbarschaft in den Blick nehmen und private Vorsorge treffen. Doch auch das persönliche Wohlbefinden ist wichtig. Gehen Sie raus und besuchen kulturelle Veranstaltungen in Odenthal. Tun Sie sich etwas Gutes und genießen Sie Zeit mit Familie und lieben Freunden. Aus diesem Dreiklang können wir Kraft sammeln und so gestärkt mit Zuversicht in ein neues Jahr starten.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr nur das Beste, passen Sie gut auf sich auf.

Ihr Bürgermeister



Gemeindeverwaltung	S. 02
Freizeit und Tourismus	S. 05
Partnerstädte	S. 06

Schulen	S. 08
Panorama	S. 09
Bekanntmachungen	S. 11

GEMEINDEVERWALTUNG

Bürgerbeteiligung zum Klimaschutz – Bringen Sie Ihre Ideen und Vorschläge mit ein!

Die Gemeinde Odenthal erstellt eine Klima-Strategie, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Dazu werden geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen gesucht. Dabei sind Sie gefragt!

Wir freuen uns, wenn Sie sich mit konstruktiven Ideen und Vorschlägen an diesem Prozess beteiligen. Sie sind die Expertinnen und Experten vor Ort und können uns helfen, eine klimafreundliche Entwicklung anzustoßen. Ihre Anregungen können Sie über das Beteiligungsportal eintragen. Dort hat die Verwaltung verschiedene Handlungsfelder benannt. Diese sind

- Erneuerbare Energien
- Wohnen und Gebäudesanierung
- Mobilität
- Konsum & Ernährung
- Land- und Forstwirtschaft
- Sonstiges

Der Link für die Online Beteiligung lautet

<https://Bit.ly/3EVYHNe>

Informationen zur Klima-Strategie finden Interessierte unter www.odenthal.de.

Ihre Anregungen können Sie **bis zum 15. Januar 2023** eintragen. Danach wird die Verwaltung eine Übersicht erstellen und die Maßnahmen, die besonders zur Erreichung der Klimaziele beitragen, kenntlich machen. Ihre Vorschläge werden bei der weiteren Bearbeitung der Klima-Strategie einfließen. Über den weiteren Fortgang zur Erstellung der Strategie wird die Verwaltung berichten und zu öffentlichen Veranstaltungen einladen.

Information zum Begriff Klimaneutralität: Deutschlands Weg zur Klimaneutralität ist im Bundesklimaschutzgesetz vorgegeben. Handlungen und Prozesse, durch die Treibhausgase freigesetzt werden, haben eine klimaschädigende Wirkung. Im Gegenzug dazu haben Handlungen und Prozesse, die keine Treibhausgasemissionen verursachen oder deren Emissionen vollständig kompensiert (also ausgeglichen) werden können, keine Auswirkung auf das Klima. Vereinfacht bezeichnet man diese daher als klimaneutral. Bis 2045 muss Odenthal klimaneutral sein.

Informationen und Rückfragen:

Klimaschutzmanagement, Monika Meves,

Telefon 0151-580 20 783, E-Mail klimaschutz@odenthal.de

Professionelle Online Kommunikation

Ab sofort sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal auch über eine digitale Kommunikationsplattform zu erreichen. Die Gemeinde Odenthal nutzt hierzu das Tool „Talkevent“.

So haben Sie in Echtzeit die Möglichkeit, sich von der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter in Form von professioneller Online-Kommunikation beraten zu lassen.

Wir bieten folgende Features an: Text-Chat, Video-Chat, Screen-Sharing, Co-Browsing und Videokonferenzen. Im weiteren Verlauf des textlichen Dialogs können weitere Tools von Talkevent hinzugezogen werden bzw. in einem zukünftigen Termin vereinbart werden, um für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Auf der gemeindlichen Homepage www.odenthal.de sind alle Mitarbeitenden der Verwaltung über ihre Dienstleistungen verlinkt. Im jeweiligen Kontakt des/der Ansprechpartner/in finden Sie jetzt neben der Telefonnummer und der E-Mail-adresse ganz neu auch noch die Möglichkeit **Chat öffnen** zu wählen.



Du suchst einen Schülerjob für 2023?

Du bist mindestens 14 Jahre und maximal 17 Jahre alt und möchtest Dir etwas dazu verdienen?

Dann haben wir einen passenden Job für Dich:
Verteilung des Amtsblattes.

Für jedes verteilte Amtsblatt erhältst du 10 Cent und für jeden Beileger nochmals 5 Cent.

Das Rathaus Amtsblatt der Gemeinde Odenthal

Bei Interesse und weiteren Fragen melde Dich gerne bei:

Sabine Kolf, 02202 710 103, amtsblatt@odenthal.de

Henrike Haas, 02202 710 112, haas@odenthal.de

Weihnachtsbrief der Ehrenamtsbörse Odenthal

*Das Geheimnis des Glücks
liegt nicht im Besitz,
sondern im Geben.
Wer andere glücklich macht,
wird glücklich.*

(Andre Gide)

Liebe Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler,

Sie alle haben diese Erfahrung schon gemacht und wissen daher, wie sehr es uns bereichert andere glücklich zu machen. Für Ihren Einsatz in diesem Jahr möchten wir an dieser Stelle Danke sagen!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Glück für das neue Jahr.



Ihre **Ehrenamtsbörse Odenthal**

Die Gemeinde Odenthal trauert um folgende verstorbene ehemalige Mitarbeitende:

NACHRUF

Herr David Bosbach

der im Alter von 44 Jahren verstorben ist.

In den Jahren von 2007 bis 2013 war David Bosbach für die Gemeindeverwaltung Odenthal als Pressesprecher und Touristiker tätig. In dieser Zeit wurde er für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Kollegen zum Freund. Er liebte seine Heimat, das Bergische Land, über alle Maßen.

Diese Liebe konnte er durch seine Vorträge, seine beliebten Nachtwächterführungen und als Autor vielfältiger Fachliteratur über Altenberg, über die Geschichte des Bergischen Landes und seine Heimatgemeinde Odenthal vielen Menschen in der Region nahebringen.

Wir sind sehr bestürzt und traurig über seinen frühen Tod. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts Julia Stelberg
Bürgermeister Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Frau Ottilie Keull

die im Alter von 90 Jahren verstorben ist.

Vor ihrem Eintritt in den Ruhestand 1994 war Frau Keull über 19 Jahre als Schulsekretärin für die Gemeinde Odenthal tätig.

Auch nach ihrem Ruhestand übte sie ihre Tätigkeit als Schulsekretärin weiterhin bis 2002 aus.

Während ihres Dienstes haben wir sie als gewissenhafte und freundliche Kollegin geschätzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Frau Keull für ihre langjährigen Dienste in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts Julia Stelberg
Bürgermeister Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Frau Helga Odenthal

die im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Vor ihrem Eintritt in den Ruhestand 2006 war Frau Odenthal über 42 Jahre als Verwaltungsmitarbeiterin im Bauamt und im Wasserwerk der Gemeinde Odenthal tätig.

Während ihres Dienstes haben wir sie als gewissenhafte und freundliche Kollegin geschätzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Frau Odenthal für ihre langjährigen Dienste in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts Julia Stelberg
Bürgermeister Personalratsvorsitzende



> Touristinformation i-Punkt Altenberg

Eugen-Heinen-Platz 2 | 51519 Odenthal-Altenberg
Telefon 021 74 - 41 99 50 | info@odenthal-altenberg.de

www.odenthal-altenberg.de

Ebenfalls geben wir den Tod zweier Politiker und Bürger unserer Gemeinde bekannt, die das Gemeindeleben in Odenthal nachhaltig geprägt haben:

NACHRUF

Herr Rolf Deiters

der im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war von 1984 bis 2022 für die SPD-Fraktion als Ratsmitglied und Sachkundiger Bürger tätig.

Herr Deiters war viele Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales.

In der Zeit von 2002 bis 2004 und 2009 bis 2020 war Herr Deiters Vorsitzender der SPD-Fraktion. Zuletzt war er Mitglied im Ausschuss für Planen und Bauen und im Integrationsbeirat Odenthal.

Als Urgestein der SPD hat er maßgeblich die soziale Politik mitgeprägt.

Herr Deiters hat sein Wissen, seine Kraft und seine Erfahrung über alle Maße zum Wohle der Gemeinde eingesetzt.

Rat und Verwaltung sowie die Gemeinde Odenthal verneigen sich vor einem besonderen Menschen und einzigartigen Politiker und werden seiner in Dankbarkeit und Wertschätzung gedenken.

Gemeinde Odenthal
Robert Lennerts, Bürgermeister

NACHRUF

Herr Adriaan Nijkamp

der im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Adriaan Nijkamp war von 1999 bis 2004 für die Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft als sachkundiger Bürger tätig. Im Jahre 2014 wurde der damalige Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung gegründet. Anfangs übernahm Herr Nijkamp den Vorsitz in diesem Beirat.

Der Verstorbene war bis 2022 als Mitglied im heutigen Inklusionsbeirat der Gemeinde Odenthal tätig. Ebenfalls vertrat er die Odenthaler Interessen im Kreisbehindertenbeirat.

Herr Nijkamp hat sein Wissen, seine Kraft, seine Erfahrung und sein Engagement über alle Maße zum Wohle der Gemeinde eingesetzt, dabei war ihm die Vertretung von behinderten Menschen ein ganz besonderes Anliegen.

Rat und Verwaltung sowie die Gemeinde Odenthal werden seiner in großer Dankbarkeit und Wertschätzung gedenken.

Gemeinde Odenthal
Robert Lennerts, Bürgermeister

FREIZEIT UND TOURISMUS

Neue Geschenkidee: Gutscheine für Domführungen

Vielleicht sind Sie kurz vor Weihnachten noch auf der Suche nach einer wirklich originellen Geschenkidee mit Heimatbezug? In der Tourismusinformation i-Punkt in Altenberg werden seit kurzem Gutscheine für Domführungen angeboten. Mit diesem Gutschein kann eine private Domführung bis maximal 15 Personen für 90 € gebucht werden. Gerne können auch weitere Personen teilnehmen, diese werden dann vor Ort mit 6 € pro Person abgerechnet.

Wer einen niedrigeren Betrag einsetzen möchte, der allerdings durch 6 teilbar sein sollte, ermöglicht es der/dem Beschenkten, an einer öffentlichen Führung teilzunehmen. Die öffentlichen Domführungen starten planmäßig wieder im April; jeweils am ersten und dritten Samstag um 11:00 Uhr. Treffpunkt ist vor dem Domportal.

Für alle privat gebuchten Führungen gilt allerdings, dass die Reservierung eines Termins am i-Punkt in Altenberg nicht zu kurzfristig stattfinden sollte, da der Dom, aufgrund der simultanen Nutzung, nicht zu allen Zeiten frei ist und wir frühzeitig eine/n Domführer/in organisieren müssen.

Wenn dieser Geschenkvoranschlag Ihr Interesse geweckt hat, nehmen Sie gerne Kontakt auf:

i-Punkt Altenberg

Tourist-Information für Odenthal und Das Bergische

Tel. 02174 - 419 950

Mail: info@odenthal-altenberg.de

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 10:00–17:00 Uhr

Sa., So. & feiertags 10:00–18:00 Uhr



Die Sieger stehen fest: Oberodenthal beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf dem ersten Platz

Die Gemeinde Odenthal ist stolz auf das besondere Engagement von Oberodenthal. Der Ortsteil hat den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ gewonnen. Bei der großen Abschlussveranstaltung im Bergischen Löwen in Bergisch Gladbach wurde die Odenthaler Dorfgemeinschaft ausgezeichnet durch Landrat Stephan Santelmann und Gunter Derksen, Regionalvorstand der Kreissparkasse Köln in der Direktion Oberberg und Rhein-Berg. Damit geht Oberodenthal für den Rheinisch-Bergischen Kreis auch in den Landeswettbewerb, der noch in diesem Jahr stattfindet. Herr Bürgermeister Robert Lennerts freut sich: „Hier macht sich ein Ortsteil mit ganz besonderem Engagement auf, als Dorfgemeinschaft etwas zu bewegen, hier wurde Herausragendes erreicht.“



Unser Dorf hat Zukunft: Oberodenthal ist Sieger des diesjährigen Wettbewerbs und hat sich damit für den Landeswettbewerb qualifiziert.

© Rheinisch-Bergischer Kreis/Rüdiger Pohl

Ziel des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ ist es, Perspektiven für den ländlichen Raum zu schaffen und das Leben abseits der Ballungsgebiete weiter attraktiv zu gestalten. Um sich für die Bewertungen ein Bild zu machen, besuchte eine Jury die teilnehmenden Dörfer. Die Bewertungskommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreistagsfraktionen und Fachleuten aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Denkmal- und Naturschutz sowie Landwirtschaft zusammen.

Eine Vielzahl von Projekten wurde umgesetzt: Bücherschränke, die Sanierung und der Ausbau des historischen Wasserturms zu einem Treffpunkt sowie Mitfahrerbank, Bürgerbus, Ferienfreizeiten, Wanderwege und die Nutzung der Kirche St. Michael als kulturelles Zentrum. Der Ort zeichnet sich zudem durch sein aktives Vereinsleben mit Karneval, Sport und der Durchführung von Feiern wie Weinfesten, Oster- und Maifeiern aus. Hervorzuheben sind hier auch der Erhalt und gelungene Neubau der Grundschule, Natur- und Umweltprojekte sowie die erfolgreichen Bemühungen um den eigenen Rettungsdienst, der älteren und erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern viel Sicherheit gibt.

Die Gemeinde sucht Wanderwegepaten!

Haben Sie Lust und Spaß daran, sich in der freien Natur zu bewegen und als Wanderwegepate/patin/Wegemarkierer/in auf den Wanderwegen unterwegs zu sein? Zweimal im Jahr soll der von Ihnen zur Patenschaft ausgewählte Wanderweg (oder Teilabschnitte davon) abgegangen und kontrolliert werden. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Voraussetzung ist eine Schulung beim SGV (Sauerländischer Gebirgsverein) als Wegemarkierer/in. Der eintägige Kurs (z. B. in Bochum) kostet zurzeit 35 € und ist vom Paten/der Patin selbst zu tragen. Die für die Markierung der Wanderwege erforderlichen Materialien werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Geschäftsbereich III Bauen und Technische Dienste.

Ansprechpartner:
Jan Kalandyk Tel. 02202 710172
Mail: kalandyk@odenthal.de



Eiffel-Turm ©Privat – Angela Husfeld

PARTNERSTÄDTE

„Gemeinschaft gestalten – engagierte Nachbarschaft leben“



Komitee für die
Partnerschaft
CERNAY LA VILLE
ODENTHAL

Freundschaft in unruhigen Zeiten

Am Ende des Jahres blickt Europa auf ein schwieriges Jahr zurück. Als Ende Mai mehr als 50 Odenthaler Bürgerinnen und Bürger, darunter viele Jugendliche, zum Partnerschaftstreffen nach Cernay-la-Ville fuhren, tobte zwar schon der Krieg in der Ukraine, doch

niemand konnte sich die gravierenden Folgen und deren Dauer für das restliche Europa so richtig vorstellen. Folglich haben wir mit unseren französischen Freundinnen und Freunden unbeschwerte und fröhliche Tage verbracht, bei denen Russland und die Ukraine fast keine Rolle spielten. Nun wissen wir es besser.

Wir wissen auch, dass der deutsch-französische Motor auf höchster politischer Ebene momentan ruckelt. Zwischen Odenthal und Cernay tut er es jedoch nicht. Und das ist gut so. Wir und die vielen anderen – insgesamt ca. 2.200 deutsch-französischen Städtepartnerschaften sorgen mit ihrem Einsatz und ihren freundschaftlichen Beziehungen dafür, dass dieser Motor rundläuft. Er wird es auch künftig, denn wir stehen zusammen.

Gleich zwei freudige Ereignisse gibt es im nächsten Jahr: Am 22. Januar 2023 begeht der Élysée-Vertrag, mit dem Konrad Adenauer und Charles de Gaulle die deutsch-französische Freundschaft begründeten, seinen 60. Geburtstag. Ohne diese Freundschaft hätte es den europäischen Integrationsprozess nicht gegeben.

Und mit dem zweiten freudigen Ereignis schreiben wir diese Erfolgsgeschichte hier in Odenthal fort. Schon jetzt freuen wir uns auf den Besuch vieler Cernaysiennes und Cernaysiens am Himmelfahrtswochenende 2023, vom 18. bis 21. Mai. Gemeinsam wollen wir zuversichtlich bleiben, gemeinsam für ein friedliches Europa eintreten und gemeinsam das Leben feiern.

Wir wünschen allen Frankreich-Freunden ein heiteres und frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Joyeux Noël et Bonne Année 2023!

Kontakt: Christa Michalski-Tang
Komitee für die Partnerschaft Cernay-la-Ville & Odenthal
komitee@cernay-odenthal.eu, www.cernay-odenthal.eu

Städtepartnerschaft „leben“

In Zeiten, die durch Krisen geprägt sind, beweist sich das aktive Gestalten und Erleben einer Städtepartnerschaft als besonders wichtiges Instrument der Völkerverständigung. Der Zusammenhalt zwischen Odenthal und der finnischen Partnerstadt Paimio hat das zurückschauend auch wieder in 2022 bewiesen und soll das auch für die Zukunft tun.

Im Mai 2022 besuchte eine 16-köpfige finnische Fußballkindermannschaft (10-12 Jahre alt) mit 15 erwachsenen Begleitpersonen Odenthal. Die Erfahrungen, die die Kinder anlässlich ihres Besuchs im Rahmen eines Turniers mit anderen Kindermannschaften aus Odenthal und Kürten gemacht haben, haben auf beiden Seiten nachhaltige, über die Maßen positive Eindrücke hinterlassen. Dies wurde dem Vorstand der FinnFriends und Bürgermeister Robert Lennerts anlässlich ihres auf Einladung der Partnerstadt Anfang September stattgefundenen Besuchs in Paimio einmal mehr sehr deutlich. Nicht nur, dass wir „stürmisch und jubelnd“ von den finnischen Fußballkindern begrüßt wurden, sondern auch private Einladungen in finnische Familien und das Zusammensein mit den finnischen Offiziellen und Freunden, machte die intensive freundliche Beziehung zwischen den Partnerkommunen deutlich.

Oberbürgermeister Jari Jusinmäkki äußerte sich sehr nachdenklich hinsichtlich des Ukraine-Krieges, der aufgrund der über 1.300 km langen gemeinsamen Grenze zwischen Finnland und Russland zu einer nachvollziehbaren Besorgnis unserer finnischen Freunde führt. Umso mehr freue er sich über den Zusammenhalt zwischen Odenthal und Paimio und die damit verbundene gelebte Freundschaft.

Diese Zeichen der Verbundenheit wurden im Oktober 2022 damit bekräftigt, dass 12 finnische Schüler*Innen mit zwei Lehrerinnen das Gymnasium Odenthal besucht haben. Auch dieser Besuch brachte nochmals die gelebte Freundschaft zwischen den beiden Partnerkommunen zum Ausdruck.

Für 2023 planen bzw. unterstützen die FinnFriends weitere Projekte (Reise nach Finnland für Vereinsmitglieder und Interessierte, Schüleraustausch, Praktika für Jugendliche), um die Freundschaft zwischen Paimio und Odenthal und das Zusammenfinden von Jugendlichen zu intensivieren.

Falls Sie Interesse haben, uns bei dieser europäischen Freundschaft zu unterstützen, melden Sie sich gerne bei uns (www.finnfriends.eu).

Wir wünschen Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2023.

Der Vorstand der FinnFriends e.V. Odenthal



Finnische Idylle mit Rentieren, © Uwe Koch

SCHULEN

Nachhaltigkeit im Schulalltag – Aktionstag am GO

Schon der Start in den Tag gestaltete sich für viele Schüler und Lehrer*innen des GO am 23.9.2022 anders als gewöhnlich: Alle waren aufgerufen, zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV zu kommen und außerdem sämtliche Einwegverpackungen zu Hause zu lassen. Anlässlich des globalen Klimastreiks und gemäß dem schulischen Jahresthema Nachhaltigkeit setzte die Schulgemeinschaft an diesem Tag ihren eigenen Klimaschutz-Aktionstag um.



Gymnasium Aktionstag © Das Foto haben Jule Bertoncello und Charlotte Geveke aus dem Kunst-LK der Q2 gemacht.

Im Zentrum stand das Ziel, ein Zeichen gegen Ressourcenverschwendung zu setzen und nachhaltige Handlungskonzepte im Schulalltag aufzuzeigen. Durch den gesamten Tag zog sich ein Programm verschiedenster Aktionen, die deutlich machten, wie Nachhaltigkeit im schulischen Umfeld ganz konkret gelebt werden kann: Während die Jahrgangsstufen fünf und sechs Müll sammelten, stieg die Jahrgangsstufe sieben zu einer Fahrraddemo aufs Rad. Unter der Anleitung von Gärtnerin Uschi Bornhütter und Biologielehrerin Stefanie Mühlhausen schufen Achtklässler*innen auf dem Schulgelände neue Lebensräume in Form von Blumenbeeten und Samenbomben und die Jahrgangsstufe neun stellte Vogelfuttertassen für den kommenden Herbst und Winter

sowie selbstgeschöpftes Papier aus Altpapier her. Von der Oberstufe wurde zu einer Kleidertauschbörse aufgerufen. Ein weiteres Highlight: Die SV des Gymnasiums und der Realschule sorgte für ein gesundes und regionales Frühstück, das auf sehr großen Anklang stieß: Gereicht wurde u.a. saisonales Gemüse mit diversen selbstgemachten Dips, belegtes IKK-Brot von der rheinischen Ackerbohne sowie selbstgemachte Müsliriegel, Bananenbrot, Bio-Äpfel und Bio-Apfelsaft. Zur Finanzierung dieses besonderen Angebots wurde die SV maßgeblich durch den Rewe-Markt Tönies in Odenthal, den Thomashof in Burscheid, den Bauernladen Klein in Schlebusch und die Obstplantagen Krämer in Meckenheim unterstützt.

Zum Abschluss des Tages begrüßten die Schüler*innen des Gymnasiums und der Realschule Bürgermeister Robert Lennerts, dem ein symbolischer Spaten überreicht wurde, um ihn einzuladen, zur herbstlichen Pflanzzeit gemeinsam mit Vertreter*innen der Schule einen heimischen, hitzeresistenten Baum zu pflanzen.

„Der Aktionstag hat eindrücklich gezeigt, wie ein nachhaltigeres Schulleben funktionieren kann und auch weiterhin ist die gesamte Schulgemeinschaft zum Mitdenken und Planen weiterer Aktionen und langfristiger Strategien im Sinne des Klimaschutzes aufgerufen“, resümierte die stellvertretende Schulleiterin Glynis Dirla. Über diese Aktion und alles andere, was bei uns am GO los ist, informieren wir Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.gymnasium-odenthal.de.

Hinweis auf den Tag der offenen Tür

Gerne laden wir alle Viertklässler*innen und ihre Eltern schon jetzt sehr herzlich ein, sich an unserem nächsten „Tag der offenen Tür“ am 14. Januar 2023 selbst einen Eindruck von unserem Schulleben zu verschaffen: Von 9.00 bis 13.00 Uhr erwartet alle Interessierten ein buntes Programm von Unterrichtsmitschau über Schulführungen, Einblicke in unsere AGs und Projekte bis hin zur individuellen Beratung. Wir freuen uns auf Sie!

Für die PR-AG „pr@go“: Lena Keyser, Q1



PANORAMA

Der Bürgerbus Odenthal sucht Nachwuchs-Fahrer/innen!

Bürger/innen fahren für Bürger/innen

In unserem Verein findet derzeit ein Generationswechsel statt und daher wenden wir uns an Sie, liebe Odenthalerinnen und Odenthaler, die etwas Freizeit haben und die sich gerne für etwas sehr Nützliches und Notwendiges in der Gemeinde einbringen möchten.



Bürgerbusteam, © Hans-Georg Frohberger

Unser Kleinbus mit acht Fahrgastplätzen ist vor allem auf der Strecke Odenthal/Ober-Odenthal unterwegs, weil dort über Tag der reguläre Bus der wupsi zu selten fährt. Die Idee der Bürgerbusse lebt vom ehrenamtlichen Engagement.



Bürgerbusfahrer*innen....

... haben Spaß und in unserem Verein herrschen ein reges Vereinsleben, eine gesellige Atmosphäre und ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl sowie des Vertrauens.

... zeigen Engagement. Morgens fahren wir Kinder in den Kindergarten Hüttchen und in die Grundschule Neschen. Mittags bringen wir die Kinder aus dem KiGa wieder nach Hause.

.... einen Bürgerbus kann jeder fahren, der mindestens 21 Jahre alt ist, über einen gültigen Führerschein verfügt und über mindestens zwei Jahre Fahrpraxis verfügt.

... unterziehen sich einem Gesundheitsscheck, um die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu erwerben. Die hierbei entstehenden Kosten übernimmt selbstverständlich der Verein.

.... können sich die Zeit einteilen. Die Bürgerbusfahrer/innen arbeiten nach einem Dienstplan, der auf ihre verfügbare Zeit abgestimmt ist. 1–2 Mal/Monat, vormittags oder nachmittags.

... sind abgesichert. Alle Bürgerbusfahrer/innen sind über die Berufsgenossenschaft der wupsi GmbH versichert. Unfälle oder Schäden am Bus werden vom Bürgerbusverein abgedeckt.

Über eine Kontakt-Aufnahme würden wir uns sehr freuen:

1. Vorsitzender: Hans-Georg Frohberger,

Tel.: 0176 55550097; Mail: hg-frohberger@magenta.de

On-Demand-Verkehr der wupsi startet in Odenthal

Am 12. Dezember 2022 startete **efi**, der On-Demand-Verkehr der wupsi, in Odenthal und wird – wie der Name verrät – die Kunden **e**infach, **f**lexibel und **i**ndividuell an ihr Ziel bringen.

efi ist ohne festen Fahrplan oder Fahrtroute im kompletten Gemeindegebiet von Odenthal unterwegs und stellt seine Route nach den Fahrtwünschen der Kundinnen und Kunden zusammen. An virtuellen Haltestellen, verteilt über das Bediengebiet und maximal 250 Meter fußläufig entfernt, können die Kundinnen und Kunden sowohl abgeholt, als auch abgesetzt werden. Der On-Demand-Verkehr ersetzt dabei nicht den ÖPNV, bei gleicher Fahrtroute werden die klassischen Linienbusse zur Nutzung angezeigt.



On demand – von links nach rechts Marc Kretkowski (wupsi-Geschäftsführer), Stephan Santelmann (Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises), Georg Königsmann (General Manager von Clevershuttle) und Robert Lennerts (Bürgermeister der Gemeinde Odenthal.) © Wupsi

Bis zu sechs Fahrgäste mit ähnlichem Ziel können sich eines der Fahrzeuge teilen. Dabei kommen Fahrzeuge vom Typ „London-Taxi“ zum Einsatz, die elektrisch betrieben werden und barrierefrei sind.

efi steht den Fahrgästen in der Woche von 6 bis 21 Uhr und am Wochenende von 9 bis 21 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt per App oder telefonisch.

Bei einem Pressetermin am 21.11.2022 in Altenberg wurden die Fahrzeuge und das neue System öffentlich vorgestellt. Am Pressegespräch haben neben Bürgermeister Robert Lennerts, der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises Stephan Santelmann, der wupsi-Geschäftsführer Marc Kretkowski und der General Manager von Clevershuttle, Georg Königsmann teilgenommen.

Gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Rahmen des Förderprogramms „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“.

Alle Informationen sind ab dem 12. Dezember 2022 unter efi.wupsi.de zu finden.

Halloweenparty OJO (Offene Jugendarbeit Odenthal)

Am 31.10. veranstalteten wir im Thal Stop eine Halloween-Party. Von 16-22 Uhr hatten Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren die Möglichkeit gemeinsam mit uns zu feiern. Bei bestem Wetter besuchten uns über den Abend verteilt rund 100 junge Menschen in schaurigen Kostümen.

Neben Bowle und Softdrinks konnten die Besucher*innen Hotdogs sowie Kürbissuppe erwerben. Später am Abend kam unser Feuerkorb zum Einsatz, an dem sich nicht nur gewärmt, sondern auch Marshmallows mit Schokolade und Keksen gemacht werden konnte.

Langeweile kam nicht auf; der „Boo-Pong“-Tisch im Außenbereich bot Spielspaß mit einer fiesen Wendung: Die Becher waren gefüllt mit Getränken wie Sauerkraut- oder Tomatensaft. In der Selfie-Ecke wurden Fotos mit passenden Accessoires gemacht, welche gleich ausgedruckt werden konnten. Wer wollte, ließ sich von unseren Helfer*innen schminken und konnte Kostüm und Make-Up anschließend bei der Kostümschau auf dem roten Teppich präsentieren. Natürlich durften laute Musik, Nebelmaschine und stimmungsvolle Beleuchtung nicht fehlen, um die Party abzurunden.

Besonders an der Party war, dass sie von vorne bis hinten gemeinsam mit den jungen Menschen geplant und durchgeführt wurde. Angeleitet von unserer Semesterpraktikantin Lea Börner unterstützten uns unsere Ehrenamtler*innen beim Verteilen der Flyer und der gesamten Planung von Programm, Verpflegung und Musikauswahl. Nachdem gemeinsam geschmückt wurde, übernahm das Team außerdem den Dienst hinter der Theke, bei der Essensausgabe, bei der Moderation durch das Programm und beim anschließenden Aufräumen.

Alles in Allem war die Party ein voller Erfolg, die allen Verantwortlichen und Teilnehmenden eine Menge Spaß bereitet hat und nach einer Wiederholung im nächsten Jahr verlangt! Insgesamt blicken wir auf ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr zurück, in dem wir neben dem offenen Treff zahlreiche Aktionen, Events und eine Kurzfahrt in die Toskana angeboten haben.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Kindern und Jugendlichen bedanken, die uns in diesem Jahr besucht haben, sowie bei den Familien, die ihre Schützlinge in unsere Obhut gaben. Außerdem bedanken wir uns bei allen Kooperationspartner*innen für die produktive Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank geht an die Gemeinde Odenthal und die aktiven Politiker*innen, welche uns und unsere Arbeit auch in diesem Jahr stets unterstützt haben, sei es durch ihr Vertrauen auf persönlicher und professioneller Ebene oder durch finanzielle Mittel.

Das Team der OJO wünscht allen Leser*innen besinnliche und erholsame Feiertage und einen guten Rutsch in das Jahr 2023!



Schaurige Besucher auf der OJO-Halloween Party, Lina Rick, Jule Selbach, Luca und Luis Rick (v.l.) © Johannes Fries

BEKANNT- MACHUNGEN

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GVNRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2012, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

a) bei der haushaltsbezogenen zwei-wöchentlichen Abfuhr für den	
60-l-grauen Restmüllbehälter	230,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	295,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	426,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	817,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	3.621,00 €

b) bei der haushaltsbezogenen vier-wöchentlichen Abfuhr für den 60-l-grauen Restmüllbehälter

132,00 €

80-l-grauen Restmüllbehälter

165,00 €

120-l-grauen Restmüllbehälter

230,00 €

c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den 80-l-grauen Restmüllbehälter

553,00 €

120-l-grauen Restmüllbehälter

813,00 €

240-l-grauen Restmüllbehälter

1.593,00 €

1.100-l-grauen Restmüllbehälter

7.183,00 €

d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den 60-l-grauen Restmüllbehälter

228,00 €

80-l-grauen Restmüllbehälter

293,00 €

120-l-grauen Restmüllbehälter

423,00 €

240-l-grauen Restmüllbehälter

813,00 €

1.100-l-grauen Restmüllbehälter

3.608,00 €

e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den 60-l-grauen Restmüllbehälter

131,00 €

80-l-grauen Restmüllbehälter

163,00 €

f) für den 70 l blauen Restabfallsack

10,00 €

g) je 120-l- Bioabfallbehälter

40,00 €

je 240-l- Bioabfallbehälter

75,00 €

je 70-l- Bioabfallsack

3,90 €

h) für eine zusätzliche 240-l-

Papiertonne

22,00 €

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Abholung oder Auslieferung von Müllgefäßen sowie für die Änderung des Abfuhrhythmus (hier auch Wechseln des Abfuhraufklebers) ist eine Gebühr von 45,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 14.12.2022

Lennerts

Bürgermeister

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GVNRW S. 1029) sowie den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S.706, ber. 1976 S.12) SGV NRW.2061, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- u. Wegenetzes NRW u.a. Gesetze vom 25.10.2016 (GV.NRW. S.868) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 1,23 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,11 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,98 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 14.12.2022
gez. Lennerts
Bürgermeister

14. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW.S. 490) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m³ Wasser 1,98 Euro.

§ 2

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit den für die Wassermessung erwachsenden Kosten wird eine monatliche Grundgebühr von 12,00 Euro je Wassermesser erhoben. Das gleiche gilt bei Anschlüssen, für die wegen Fehlens eines Wassermessers pauschal abgerechnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Go NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 14.12.2022

gez. Lennerts

Bürgermeister

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen am 17.02.2023

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am 17.02.2023 (Tag nach Weiberfastnacht) ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel, in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch

Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Küchenberger Str. 1–41, die Odenthaler Straße von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Strasse) und der Hausnummer 3 (Einmündung zur Mutzbroicher Str.). Auf der Mutzbroicher Str. 1–45, auf der St.-Engelbert-Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Heidberger Str. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am 17.02.2023 wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht, mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.-Engelbert-Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät. Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallentsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten. Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln er-

folgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen- VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in dem oben aufgeführten Bereich der Küchenberger Str., Odenthaler Str., Mutzbroicher Str. und der St.- Engelbert- Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individual - Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 09.11.2022
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Robert Lennerts
Bürgermeister

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal“ zum 31.12.2020

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 22.02.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Gemeindewasserwerk Odenthal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerk Odenthal, Odenthal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeindewasserwerk Odenthal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der

landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss ist verantwort-

lich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im

Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres

Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.07.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Bekanntmachung

„Daten aus dem Einwohnermelderegister“

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen, schutzzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

- Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlä-

gen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 5 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 36 Abs.2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 2 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgendes Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Odenthal, den 01.12.2022

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

a. Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung einer Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Grundschule in Odenthal-Eikamp.

b. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zu erarbeiten und das erforderliche Verfahren gem. §§ 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

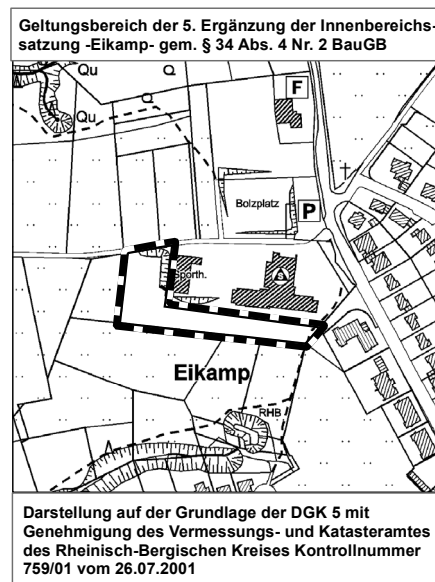
Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Sicherstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer baulichen Anlage (Flüchtlingsunterkunft) im Bereich der Grundschule in Odenthal-Eikamp. Entsprechend dem formulierten Planungsziel und der Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule soll die Erweiterung des Satzungsbereiches das städtebauliche Ziel zur Zulässigkeit der Flüchtlingsunterkunft nach § 34 BauGB sichern.

Die Abgrenzung des Bereichs der 5. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp- (Entwicklungssatzung) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb der Ergänzung der Innenbereichssatzung liegt folgendes Flurstück: Gemarkung Oberodenthal, Flur 10 Teile des Flurstückes 2312.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.



Der vorgenannte Entwurf zur Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp- einschließlich der Begründung und der Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen in der Zeit von

Montag, den 16.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 15.02.2023

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02202-710171 an. Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: planung@odenthal.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung zur 5. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp- (Entwicklungssatzung)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mitausgelegt:

I. Begründung zur 5. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp-.

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

II. Artenschutzprüfung, Stufe I

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht.

• Themen: Untersuchung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können, Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Odenthal, den 16. November 2022
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Lanzemich nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Voiswinkel-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich - der Gemeinde Odenthal für den Bereich der Hausgrundstücke Lanzemicher Weg 12 und Am Brunnen 5 im Ortsteil Voiswinkel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

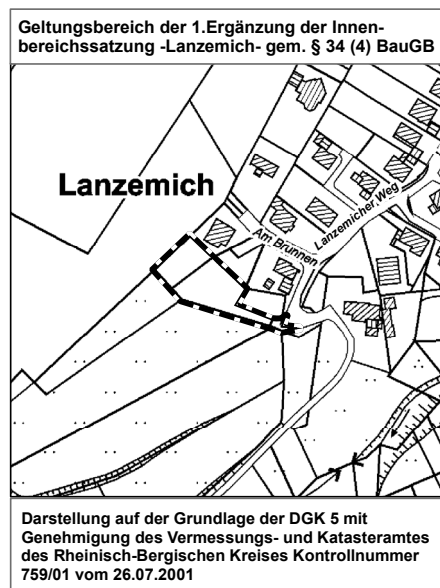
Der Innenbereichssatzung sind beige-fügt eine Begründung und eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I).

Planziel

Mit der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich- gem. § 34 (4) BauGB soll im Interesse der städtebaulichen Ordnung die Baumöglichkeiten in der Ortslage Lanzemich im Bereich der Hausgrundstücke Lanzemicher Weg 12 und am Brunnen 5 abschließend festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Innerhalb der Ergänzung der Innenbereichssatzung liegen folgende Flurstücke: Gemarkung Unterodenthal, Flur 7 Teile der Flurstücke 2290, 4698 und 4706, Flurstück 3819



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.10.2022 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich - nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Voiswinkel- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich - der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Voiswinkel- wird während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich- im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung und die Artenschutzprüfung (Stufe I) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. November 2022

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich- gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Erberich, zwischen Dülmener Weg, Bergstraße und Weißdornweg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der wirksame Flächennutzungsplan mit Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst (alte Darstellung: Mischbaufläche, neue Darstellung: Wohnbaufläche).

Der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich- sind beigefügt eine Begründung, eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) und ein hydrogeologisches Gutachten.

Planziel

Ziel der 7. Änderung soll die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters sein, das sowohl die bestehenden Wohnhäuser einschließt und damit planungsrechtlich sichert, als auch den Bereich der abgängigen Scheune für eine Neubebauung öffnet. Der Neubau soll sich in den Bestand einfügen und insoweit vor allem den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des Ursprungsplanes entsprechen. Festschreibungen zur Art der baulichen Nutzung und die Gestaltungsfestsetzungen sollten darüber

hinaus dem heutigen Stand der Bauleitplanung und den Anforderungen eines zeitgemäßen Städtebaus angepasst und aktualisiert werden.

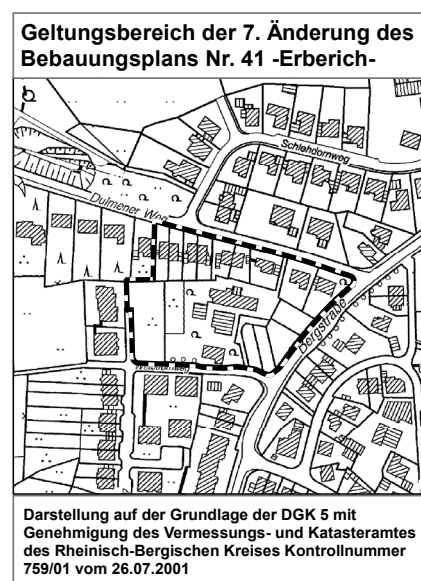
Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 2

Flurstück Nr. 2812, 3832, 4026, 4290-4293, 4772, 5153, 5189, 5190, 5199, 5693, 5696, 5697, 5702, 5704-5708, 5713, 5715, 5729, 5742, 5743, 5819, 5820 und 5829.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.10.2022 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Kraft.

Hinweise:

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich- wird während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich- im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, das hydrogeologische Gutachten und die Artenschutzprüfung, Stufe I wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 14. November 2022

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt einstimmig die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 45 A -Osenau- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Osenau zwischen der Straße In der Hofer Aue und Altenberger-Dom-Straße gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 45A -Osenau-, 6. Änderung erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Alt: Mischbaufläche, Neu: Sonderbaufläche).

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Die REWE-Gruppe als Betreiber des auf dem Grundstück vorhandenen Penny-Marktes beabsichtigt die Verkaufsfläche von aktuell rd. 800 m² auf zukünftig 1.000 m² zu erweitern und hat die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

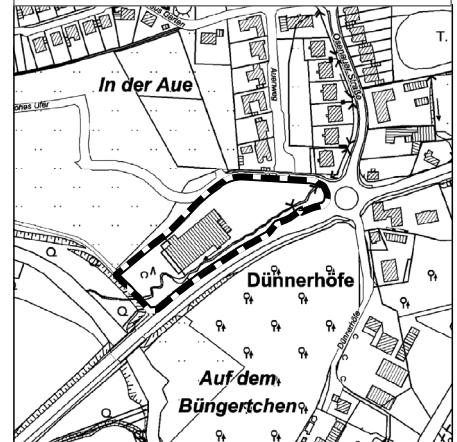
Die Abgrenzung des Bereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 A -Osenau- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
Teile des Flurstückes 4354 und 4355 und das gesamte Flurstück Nr. 4317.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45A -Osenau-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, die Ergänzung der textlichen Festsetzungen und die Markt-, Standort- und Auswirkungenanalyse zur Erweiterung des Penny-Lebensmittelmarktes liegen in der Zeit von

Montag, den 16.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 15.02.2023

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02202-710171 an. Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
planung@odenthal.de.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-

fassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 A -Osenau-
- die Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- die Markt-, Standort- und Auswirkungenanalyse
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mitausgelegt:

I. Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 A -Osenau-. In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

II. Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Odenthal, den 16. November 2022
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hesseln- gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hesseln- der Gemeinde Odenthal gemäß § 13a BauGB für ein Gebiet im Ortsteil Voiswinkel, Hausgrundstück In den Hesseln Nr. 13, gemäß § 10 BauGB einschließlich der redaktionellen Ergänzung der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

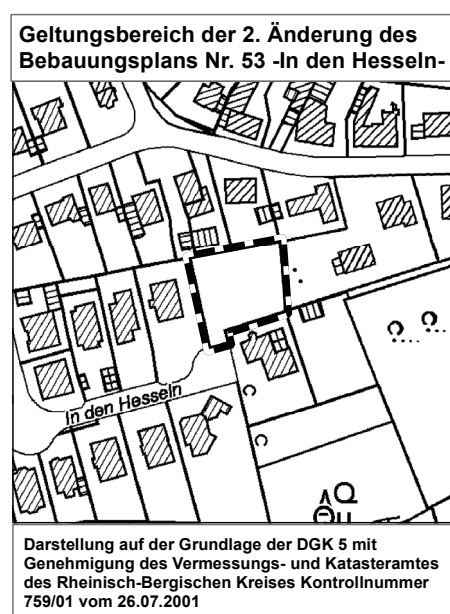
Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hesseln- sind beigegefügt eine Begründung, die textlichen Festsetzungen, eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) und der landschaftspflegerische Fachbeitrag.

Planziel

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hesseln- soll die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensers für die Errichtung eines Einfamilienhauses an der Straße „In den Hesseln“ im Ortsteil Voiswinkel sein.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 8, das gesamte Flurstück Nr. 2179.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.53 -In den Hesseln- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Kraft.

Hinweise:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hesseln- wird während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hesseln- im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, die textlichen Festsetzungen, die Artenschutzprüfung, Stufe I und den landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetz-

buchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 -Küchenberg Süd- (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a des Baugesetzbuches.

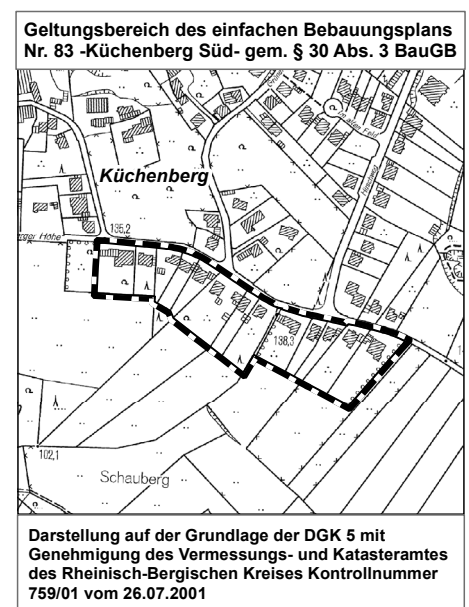
b) Für den Bebauungsplan Nr. 83 -Küchenberg Süd- wird die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Festsetzung der Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Küchenberger Straße 61-85 im Ortsteil Voiswinkel-Küchenberg.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 83 -Küchenberg Süd- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7
Teile der Flurstücke Nr. 3340, 3788 und
die gesamten Flurstücke Nr. 2472, 3205,
3338, 3339, 3690, 3786, 3787, 4009,
4010, 4012 – 4015, 4499, 4683, 4684,
4731 und 4780.

Hierzu werden nun die Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden gem.
§ 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB in Ver-
bindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13
Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, die textlichen Festsetzungen und die Artenschutzprüfung, Stufe I liegen in der Zeit von

Montag, den 16.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 15.02.2023

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02202-710171 an. Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
planung@odenthal.de.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 83 -Küchenberg Süd-
- die textlichen Festsetzungen
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mitausgelegt:

I. Begründung des Bebauungsplans Nr. 83 -Küchenberg Süd-

In der Begründung werden u. a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

II. Artenschutzprüfung, Stufe I

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht.

• Themen: Untersuchung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können, Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Odenthal, den 16. November 2022
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

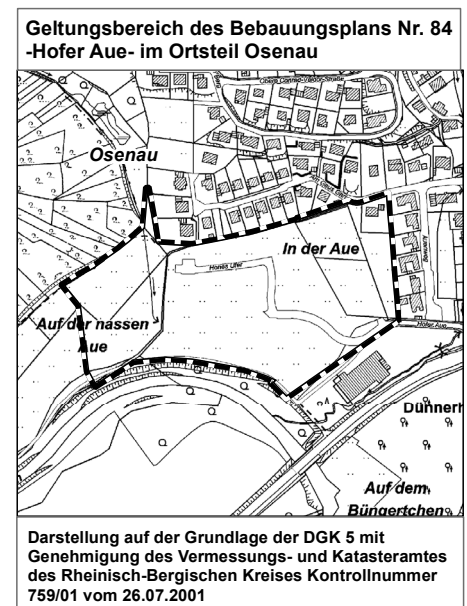
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Bebauungsplan Nr. 84 – Hofer Aue – der Gemeinde Odenthal für ein Plangebiet im Ortsteil Osenau südlich der Bebauung Am Geus Garten, westlich der Bebauung Auenweg und nördlich des Penny-Marktes, In der Hofer Aue, ist gemäß § 2 ff Baugesetzbuch als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 A – Osenau – aufzustellen.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

Aufstellung eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen für die Entwicklung einer Einfamilien- und Geschosswohnbebauung im Bereich der Ortslage Osenau nördlich des Penny-Marktes.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 84 -Hofer Aue- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
Teile der Flurstücke Nr. 3151, 4210, 4319, 4320, 4252 und 4354
und die Flurstücke Nr. 2027, 4151, 4152,

4256, 4282 und 4383.
Gemarkung Unterodenthal, Flur 8
Teile der Flurstücke Nr. 571/434, 3035,
3043, 3047 und 3059.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal wird hiermit bekanntgemacht.

Odenthal, den 16. November 2022
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, den einfachen Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Schmeisig, rückwärtig am südlichen Rand der Ortslage gelegene Flächen der Hausgrundstücke Neschener Straße Haus-Nrn. 2 bis 28, gemäß §§ 2 ff BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

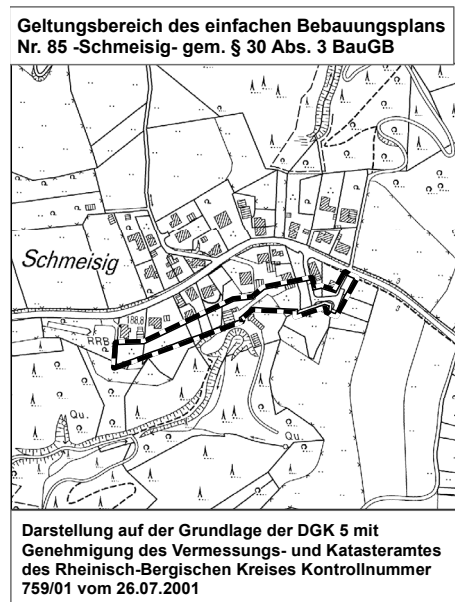
Der einfache Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gilt, dass sie sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen sowie dem Wohnungsbau dienen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Festsetzung der Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Neschener Straße 2-28 im Ortsteil Odenthal-Schmeisig.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 85 -Schmeisig- ist aus dem nachfol-

gend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets
liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 2
Teile der Flurstücke Nr. 65, 1001-1003,
1224, 1407, 1408, 1415, 1416, 1458,
1459, 1473, 1535, 1771, 1850, 1852,
1853, 1905, 1924 und 686/87
und das gesamte Flurstück Nr. 1412.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, die textlichen Festsetzungen und die Artenschutzprüfung, Stufe I liegen in der Zeit von

Montag, den 16.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 15.02.2023

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02202-710171 an. Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
planung@odenthal.de.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 85 -Schmeisig-
- die textlichen Festsetzungen
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mitausgelegt:

I. Begründung des Bebauungsplans Nr. 85 -Schmeisig-.

In der Begründung werden u. a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

II. Textliche Festsetzungen

In den textlichen Festsetzungen werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Pflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Bauflächen im Übergang zur offenen Landschaft und der ökologischen Aufwertung von Biotop- und Artenschutzfunktionen.

• Thema: Auswirkungen auf die Landschaft und biologische Vielfalt

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.

III. Artenschutzprüfung, Stufe I

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenar-

ten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht.

- Themen: Untersuchung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können, Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Odenthal, den 16. November 2022
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts



FEUERWEHR ODENTHAL

**Cool genug für ein
heißes Hobby?
Keine Ausreden.
Mitmachen!**

**Deine Heimat.
Deine Feuerwehr.
Komm, mach mit!**

Tel. 02202 - 710154
www.feuerwehr-odenthal.de

Haben Sie schon einmal über ein Ehrenamt nachgedacht?

Wenn Sie ehrenamtliche Unterstützung anbieten möchten oder suchen, dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme!



Kontakt:
Gemeinde Odenthal
Frau Weyer, 02202 – 710 281
ehrenamtsboerse@odenthal.de
www.eab-odenthal.de

Ehrenamtsbörse Odenthal



Foto © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Termine 2023

Auch 2023 bietet die Gemeindeverwaltung wieder Termine zur **Energieberatung** an.

- 19.01.2023
- 23.02.2023
- 20.04.2023
- 25.05.2023
- 15.06.2023

Jeweils zwischen 15:00 und 18:00 Uhr nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal unter Telefonnr. 02202-710 137.

Diese Termine der Gemeindeverwaltung bzw. mit gemeindlicher Beteiligung waren beim Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannt. Die Gemeinde Odenthal übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Veranstaltungen.

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender unter www.odenthal.de und www.odenthal-altenberg.de.

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare

Herausgeber und verantwortlich:

Bürgermeister Robert Lennerts

Redaktion: Sabine Kolf

Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

amtsblatt@odenthal.de | 02202/710-0

Erscheinungstage Amtsblätter 2023:

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
-----------------	-------------------

23. März 2023	21. Februar 2023
---------------	------------------

15. Juni 2023	10. Mai 2023
---------------	--------------

21. September 2023	17. August 2023
--------------------	-----------------

14. Dezember 2023	09. November 2023
-------------------	-------------------

Grafik, Layout & Satz: www.von-dem-berge.de

Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles.